



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Kommunaler Investitionsfonds (KIF)

1. Wie hoch ist zum Stichtag 30.06.06 die Darlehenssumme, die der Kommunale Investitionsfonds (KIF) an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, für kommunale Infrastrukturmaßnahmen ausgeliehen hat?

Antwort:

Zum 30.06.2006 beträgt die Summe der Forderungen des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) durch ausgezahlte Darlehen 326,76 Mio. Euro.

(Quelle: Investitionsbank Schleswig-Holstein)

2. Wie hoch ist zum Stichtag 30.06.06 die Summe der Kapitalmarktmittel, die für den KIF aufgenommen wurden?

Antwort:

Die Summe der Refinanzierungsmittel des KIF zum 30.06.2006 beträgt 95,71 Mio. Euro.

(Quelle: Investitionsbank Schleswig-Holstein)

3. Über welche Liquidität verfügte der KIF zum Stichtag 30.06.06?

Antwort:

Zum 30.06.2006 beträgt die Summe der Liquidität im KIF

116,09 Mio. Euro.

(Quelle: Investitionsbank Schleswig-Holstein)

4. Erlaubt es der Finanzstatus des Kommunalen Investitionsfonds, dass Mittel in zweistelliger Millionenhöhe aus dem KIF entnommen werden können zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse? Wenn nein, müssten für das Sondervermögen KIF neue Kapitalmarktmittel aufgenommen werden, für den Fall das Mittel aus dem KIF entnommen würden?

Antwort:

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob das KIF-Vermögen Entnahmen in zweistelliger Millionenhöhe erlaubt, sind sowohl die zeitliche Dauer als auch die konkrete Höhe der Entnahmen.

Unter Berücksichtigung des Bewilligungsvolumens 2006 von 92 Millionen Euro sowie eingehender Darlehensrückflüsse ist beispielhaft eine Entnahme von jeweils 20 Millionen Euro in 2007 und 2008 ohne zusätzliche Kreditaufnahme möglich.

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die Landesregierung bzw. der Innenminister das Vermögen des KIF zu Lasten der kommunalen Familie, ohne deren Zustimmung, verringern?

Antwort:

Entnahmen aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds bedürfen einer Änderung des § 19 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), über die der Schleswig-Holsteinische Landtag zu entscheiden hat.